

SATZUNG

der Interessengemeinschaft

Treckerfrünn Grasbarg un Umtoo

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die am 19.11.2004 gegründete Interessengemeinschaft führt den Namen Treckerfrünn Grasbarg un Umtoo.

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Grasberg, Landkreis Osterholz, und ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.1. Allgemeiner und besonderer Zweck

Der Zweck der Interessengemeinschaft ist, die im Mitgliederbesitz befindlichen Oldtimer-Traktoren zu pflegen, zu warten und zu erhalten, sowie den Kontakt zu Gleichgesinnten aufzunehmen und auszubauen. Sie ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Die Interessengemeinschaft stellt sich folgenden Aufgaben:

1. Pflege der Kameradschaft und der geselligen Verbindung der Mitglieder untereinander.
2. Regelmäßige Zusammenkünfte und gemeinsame Freizeitgestaltung.
3. Gegenseitige Hilfe und Reparaturen/Restaurationen.
4. Hilfestellung bei der Beschaffung von Ersatzteilen.
5. Ausrichtung und Besuch von Oldtimer-Treffen und anderen Veranstaltungen, wobei den Anweisungen des Vorstands durch die Mitglieder Folge geleistet werden soll.
6. Vermeidung der Belästigung und Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch die Mitglieder.

2. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, ohne Altersbegrenzung.

Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Zahlung des ersten Mitgliederbeitrags.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod.
2. Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Jahresende zu erklären ist.
3. Ausschluss gem. Punkt 4.

3. Mitgliederrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Ferner hat jedes Mitglied ab 16 Jahre ein Mitsprache- und Auskunftsrecht.

4. Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden wenn

- a) das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Interessengemeinschaft schädigt
- b) es mit seiner Beitragszahlung sechs Monate in Verzug geraten ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Zahlung nicht nachkommt
- c) es innerhalb der Interessengemeinschaft wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
- d) das Mitglied gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
- e) oder aus einem anderen wichtigen Grund.

Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die eventuell zum Zeitpunkt des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Interessengemeinschaft sind von dem Mitglied binnen einer Frist von einem Monat zu begleichen.

Ein Rückzahlungsrecht von bereits an die Interessengemeinschaft gezahlten Beträgen jeglicher Art besteht in keinem Fall.

Einem einmal ausgeschlossenen Mitglied ist der erneute Eintritt in die Interessengemeinschaft nicht mehr möglich.

5. Beitrag

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist zum 01. Januar des laufenden Jahres fällig. Mehrkosten durch Mahnung des Beitragsrückstands sind vom Mitglied zu tragen.

6. Organe

Die Organe der Interessengemeinschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden.
2. dem 2. Vorsitzenden.
3. dem Geschäftsführer.
4. dem Kassenwart.
5. dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer für die Dauer von 3 Jahren.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied darf nur ein Amt innehaben. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts, sowie des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden.

Bei Zahlungsanweisungen ab einem Betrag von € 500 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich; hierzu ist die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder ausreichend.

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrags.
4. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstands.
5. Beschlussfassung über die Auflösung der Interessengemeinschaft.

9. Mitgliedereinberufung

Die ordentlichen Versammlungen finden an jedem ersten Freitag im Quartal statt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst im ersten Viertel des Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Festsetzung der Beiträge/Umlage für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung vorliegender Anträge.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, oder die einfache Stimmenmehrheit des Vorstands dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

10. Vorsitz und Abstimmungen

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und im Fall der Verhinderung beider ein von dem 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung 1 Stimme. Vertretung ist unzulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstands, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Wahlen erfolgen mit Zustimmung der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder durch Handzeichen. Über Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet ist.

11. Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

12. Abberufung des Vorstands

Zu einem Beschluss, der die Abberufung des Vorstands oder eines einzelnen Vorstandsmitglieds enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

13. Kassenprüfer

In der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Geschäftsjahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

14. Auflösung

Die Auflösung der Interessengemeinschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Einladung des Vorstands zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt habe.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung der Interessengemeinschaft fällt ein eventuell vorhandenes Vereinsvermögen an eine soziale Institution der Gemeinde.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 04.03.2005 beschlossen.

Grasberg, den 04.03.2005

Unterschriften:

.....
(1. Vorsitzender) (2. Vorsitzender) (Geschäftsführer) (Kassenwart) (Schriftführer)

Änderungen/Zusätze zur Satzung vom 04.03.2005

Mitgliederversammlung vom 03.03.2006

Änderung zu Punkt 13.) Kassenprüfer:

Bei der 1. Mitgliederversammlung vom 19.11.2004 wurden ein 1. und ein 2. Kassenprüfer gewählt.

Der 2. Kassenprüfer wird automatisch im nächsten Geschäftsjahr zum 1. Kassenprüfer, so dass jährlich ein neuer 2. Kassenprüfer zu wählen ist.

Mitgliederversammlung vom 02.03.2007:

Es wurde ein Festausschuss für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dieser besteht aus 4 Mitgliedern.

Mitgliederversammlung vom 07.03.2008:

Der Sprecher des Festausschusses ist zugleich ordentliches Mitglied des Vorstandes.

Damit besteht der Vorstand aus 6 Mitgliedern.

Änderung zu Punkt 7.) Vorstand

Der Satz „Jedes Vorstandsmitglied darf nur ein Amt innehaben“ ist gestrichen.